

Aus dem Gemeinderat
Gemeinderatssitzung vom 23.06.2020

Bauleitplanung Horn

„Kirchgasse 2. Änderung“ Horn, Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften

- **Beratung/Bewertung/Abwägung der Stellungnahmen aus Beteiligung Öffentlichkeit**
- **Satzungsbeschluss B-Plan mit Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hatte am 26.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse - 2. Änderung“ Horn gefasst. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt Höri Woche).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Öffentlichkeit hatte vom 09.09.2019 bis 29.09.2019 (jeweils einschl.) Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und Stellung zu nehmen. Es gingen keine Anregungen/Stellungnahmen ein.

Die Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Absatz 2 BauGB mit E-Mail vom 22.11.2019 beteiligt und hatten Gelegenheit, sich bis zum 04.01.2020 zur Planung zu äußern.

Das Abwägungsergebnis zu den hierzu eingegangenen Stellungnahmen war in einen zweiten Entwurf des B-Plans mit örtlichen Bauvorschriften gem. Beschluss des Gemeinderats eingearbeitet worden.

Dieser zweite Entwurf wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 13 Abs. 2 Nr. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.02.2020 bis 25.03.2020 (jeweils einschließlich)_im Rathaus Gaienhofen offengelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren von der Offenlage mit E-Mail vom 17.02.2020 informiert worden.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammen mit Vorschlag zum jeweiligen Abwägungsbeschluss im Einzelnen von Städteplaner Wieser (Büro Wieser Hilzingen) vorgetragen und erläutert.

Der Gemeinderat wog für seine Entscheidung über die jeweiligen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mit Information der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB) die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht ab und fasste zu den Stellungnahmen einstimmig Beschluss.

Er beschloss ebenfalls einstimmig - entsprechend der zuvor genannten Beschlüsse - die einzelnen Bestandteile des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse 2. Änderung Horn“ (Begründung, Textliche Festsetzungen und Rechtsplan).

Der Gemeinderat beschloss sodann einstimmig die Satzung zum Bebauungsplan „Kirchgasse 2. Änderung Horn“ und den Örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse 2. Änderung Horn“ mit den genannten Bestandteilen.

Die Satzung wird ortsüblich bekanntgemacht gemacht werden.

Bauleitplanung Gaienhofen B-Plan „Gütebohl-Süd, 1. Änderung“ Gaienhofen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften

- **Beratung/Bewertung/Abwägung und Beschluss zu den Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung Öffentlichkeit, Behörden + sonst. Träger öffentl. Belange**
- **Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften**
- **Beschluss weiterer Verfahrensschritte (Beteiligung Behörden + TÖB, Beteiligung Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gütebohl-Süd, 1. Änderung“ Gaienhofen (mit örtlichen Bauvorschriften) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde am 26.03.2019 in öffentlicher Gemeinderatssitzung gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Höri Woche am 29.03.2019.

Wie vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.02.2020 beschlossen wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Öffentlichkeit nach den §§ 3 Abs. 1 + 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 09.03.2020 bis 30.03.2020 frühzeitig beteiligt. Die Unterlagen lagen im Rathaus zur Einsicht bereit und konnten auch auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden.

Die Stellungnahmen aus dieser frühzeitigen Beteiligung, welche in dieser Zeit eingegangen waren, lagen mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen dem Gemeinderat vor. Städteplaner Wieser trug diese einzeln vor und erläuterte die Beschlussvorschläge. Grünplanerin Schirmer ergänzte die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Punkten.

Der Gemeinderat tauschte sich intensiv zu den dementsprechend abzuändernden Festsetzungen aus. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Dachüberständen als untergeordnete Bauteile wurde um Balkone erweitert.

Der Gemeinderat beriet sich ausführlich und fasste - nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander - über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einstimmig Beschluss.

Der Gemeinderat stimmte ebenfalls einstimmig dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gütebohl-Süd, 1. Änderung“ Gaienhofen in der vorgestellten Form (mit grundsätzlicher Zulässigkeit von Dachüberständen und Balkonen im Sinne untergeordneter Bauteile nach §23 BauNVO) gemäß den gefassten Abwägungsbeschlüssen zu.

Er beauftragte die Verwaltung einstimmig, als weitere Verfahrensschritte

- die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Offenlage des o.g. Entwurfs

als auch

- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung.

während der Dauer von 1 Monat (mind. 30 Tage) durchzuführen.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans werden auch bei diesen Verfahrensschritten auf der Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Neu -und Umbau Touristinformation

- **Einbaugewerke 2 - Tischlerarbeiten - Höri-Geländemodell, Info-Theke, Sitz -und Spielecke, Brüstungsregal**
- **Elektroinstallation**

Vergabe der Arbeiten nach VOB

Die Gewerke zu den Einbauarbeiten(Tischlerarbeiten mit Höri-Geländemodell, Info-Theke, Sitz- und Spielecke und Brüstungsregal) sowie die gesamte Elektroinstallation (einschl. notwendiger Änderungen im gesamten Gebäude aufgrund der Forderungen aus dem Brandschutzkonzept, Windfang Eingang GVV/Post und Erweiterung der WC-Anlagen im OG) waren öffentlich ausgeschrieben.

Architekt Thamm (Büro Bauraum, Konstanz), Professor Moser und Dipl.Ing. Bernauer (Büro Elektroplan GmbH) erläuterten dem Gremium die geplanten Arbeiten und die hierfür veranschlagten Kosten..

Der Gemeinderat beschloss mit zwei Enthaltungen einstimmig den Auftrag für die Einbaugewerke - Tischlerarbeiten an die Firma Schmidt Möbelschmiede, 88271 Wilhelmsdorf und die Fa. Daunwalter Objekt, 88090 Immenstaad als Bietergemeinschaft mit 72.742,32 € brutto zu vergeben.

Ebenfalls einstimmig mit zwei Enthaltungen vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Elektroinstallation an die Fa. Elektrotechnik Ruhland GmbH, Gaienhofen zum Bruttopreis in Höhe von 74.232,91 €.

Neu -und Umbau Touristinformation

Einbau von 2 Windfanganlagen

- Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO –

Der Gemeinderat war vorab über den Bedarf einer Eilentscheidung informiert worden. Aufgrund eines erforderlichen Bietergesprächs konnte der Vergabevorschlag für die zwei Windfanganlagen nicht rechtzeitig zur letzten Sitzung erarbeitet werden. Eine zeitnahe Vergabe war jedoch aufgrund der notwendigen Planungs- und Vorlaufzeit unumgänglich.

Der Auftrag war sodann als Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 4 GemO an die Fa. Metallbau Kessler GmbH, 78187 Geisingen zum Bruttopreis von 91.660,94 € vergeben worden.

Die Kostenberechnung belief sich auf 109.480.-€

Der Gemeinderat nahm die Bekanntgabe der Eilentscheidung zur Kenntnis.

Kindertagesbetreuung

- **Entgelte Naturkindergarten Horn ab 01.07.2020**
- **Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung „Kita-Ordnung“**

Der neu eingerichtete Naturkindergarten der Gemeinde Gaienhofen sollte ursprünglich im Mai 2020 seinen Betrieb aufnehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte sich die Eröffnung des Naturkindergartens verschoben. Die Eröffnung ist nun für den 1. Juli geplant. Die entsprechende Betriebserlaubnis für die Betreuung von bis zu 20 Kindern liegt bereits vor.

Der Gemeinderat hatte nun über die Elternentgelte, die für eine Betreuung im Naturkindergarten Horn zu entrichten sein werden, zu entscheiden.

Die Entgelte für die Kita Seestern, welche zum 01.01.2020 neu beschlossen worden sind, bleiben unverändert.

Die Kalkulation der Entgelte für den Naturkindergarten erfolgt analog den erst kürzlich beschlossenen Grundsätzen für die Kita Seestern mit Ermittlung der platzabhängigen, zeitabhängigen und altersabhängigen Kosten.

Sven Leibing, Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbands Höri - GVV erläuterte dem Gemeinderat die eingerechneten Kosten und die Kalkulation der Entgelte.

Mit einer Gegenstimme beschloss der Gemeinderat nach eingehender Aussprache mehrheitlich die Entgelte für den Naturkindergarten ab dem 01.07.2020 wie folgt:

monatliche Entgelte <u>Naturkindergarten</u> ab 01.07.2020	Ü3
	VÖ mit 6 Std./Tag
Haushalt mit 1 Kind	149 €
Haushalt mit 2 Kindern	129 €
Haushalt mit 3 (und mehr*) Kindern	97 €

Durch die weitere Betreuungsform für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3) im Naturkindergarten ab dem 01.07.2020 musste auch die bisherige „Kindergartenordnung“ aus dem Jahr 2012 angepasst werden (Betreuungszeiten, Betreuungsentgelt usw.).

Die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung haben sich im Wesentlichen nicht geändert. Neben zusätzlichen besonderen Bestimmungen zum Naturkindergarten wurden einige Festsetzungen konkretisiert, um diese auch für die Sorgeberechtigten klarer zu formulieren und um alles an aktuell geltende gesetzliche Regelungen anzupassen (z.B. Infektionsschutzgesetz).

Hauptamtsleiterin Sandra Rauer erläuterte dem Gemeinderat die neue „Kita-Ordnung“.

Kita-Leiterin Lisa Karbach und Frau Mechthild Stocker (Leitung Naturkindergarten) beantworteten Fragen aus dem Gremium u.a. zur kommenden Belegung des neuen Naturkindergartens, zu Tagesabläufen und Personal.

Der Gemeinderat beschloss die vorgelegte Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gaienhofen für die Kita Seestern und den Naturkindergarten Horn („Kita-Ordnung“) einstimmig.

Die Kita-Ordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 30.05.2012 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die Kita-Ordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Bauangelegenheiten

Bauverwaltungsleiter Johannes Wilhelm erläuterte die vorgeschlagenen Beschlussfassungen.

- Der Gemeinderat erteilte einstimmig sein Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid für die Teilung des Grundstücks und die Errichtung eines Einfamilienhauses **Am Haldenrain 9, Flst. Nr. 388/1 in Gundholzen.**

- Ebenso einstimmig beschloss der Gemeinderat die Erteilung des Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung für die Herstellung von 12 Stellplätzen am **Hofgut Balisheim, Flst. Nr. 151 in Horn.**